



Bearb.: Ing. Wolfgang Stöckl
Tel.: +43 (3532) 2101-220
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-65567/2024-4

Murau, am 26.03.2024

Ggst.: Bernhard Walzer GmbH, Neumarkt in der Steiermark;
Enduroveranstaltung am 11. und 12. Mai 2024
(Ersatztermin 28. und 29. September 2024);
Verfahren nach dem Stmk. Geländefahrzeugesetz

KUNDMACHUNG

Die Bernhard Walzer GmbH, Wienerstraße 22, 8820 Neumarkt in der Steiermark, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Murau um die Bewilligung zur Durchführung einer Enduro-Veranstaltung für Classic Enduro Motorräder (bis Baujahr 1993) am **11. und 12. Mai 2024** (bzw. als **Ersatztermin am 28. und 29. September 2024**) auf den Grundstücken Nr. 262/1 und 282/4 der KG 65315 See wieder angesucht.

Weiters hat die Bernhard Walzer GmbH diesjährig erstmals um die Bewilligung zur Durchführung einer weiteren Sonderprüfung an den gleichen Veranstaltungstagen auf dem Grundstück Nr. 376/4 der KG 65311 Noreia angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., und des § 10, des Steiermärkischen Geländefahrzeugesetzes, LGBl. Nr. 139/1973, i.d.g.F. die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 09. April 2024
mit dem Beginn um ca. 09:30 Uhr
und dem Zusammentritt am Marktgemeindeamt in 8822 Mühlen,
anberaamt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Bahnhofviertel 7, Haus A, Zimmer Nr. 502, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Allgemeiner Hinweis:

Die gegenständliche Kundmachung wird auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Murau angeschlagen und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murau (www.bh-murau.steiermark.at) verlautbart.

Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, die beiliegende öffentliche Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach der Verhandlung (versehen mit den Anschlagvermerken) der Bezirkshauptmannschaft Murau rückzuübermitteln. Es wird gebeten, alle ha. nicht bekannten Anrainer nachweislich zu laden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing. Wolfgang Stöckl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Bernhard Walzer GmbH, Wienerstraße 22, 8820 Neumarkt in der Steiermark
2. Marktgemeinde Mühlen, Mühlen 5, 8822 Mühlen, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel, per E-Mail
3. Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Hauptplatz 1, 8820 Neumarkt in Steiermark, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel, per E-Mail
4. Dipl.-Ing. Peter Gogg, Landhausgasse 7/V/521, 8010 Graz, mit dem Ersuchen um Teilnahme, unter Anschluss der Unterlagen und des Bescheides aus dem Jahr 2022, per ELAK
5. Mag. Franz Walcher, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, mit dem Ersuchen um Teilnahme, unter Anschluss der Unterlagen und des Bescheides aus dem Jahr 2022, per ELAK
6. Umwelthanwaltschaft, zH Klaudia Sonnleitner, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit dem Ersuchen um Teilnahme, unter Anschluss der Unterlagen und des Bescheides aus dem Jahr 2022, per ELAK
7. Manuela Stoff, Noreia 24, 8822 Mühlen, mit Zustellnachweis (RSb)